

- b) Schaffung von Modellen über die wissenschaftlich begründete und rationelle Gestaltung des Systems der staatlichen Planung und Leitung von Körperkultur und Sport
- c) Übergabe von Übungs- und Testprogrammen
- d) Hinweise zur Anwendung moderner Bauweisen und zur Gestaltung moderner, komplexer Mehrzwecksporteinrichtungen
- e) Organisierung des Erfahrungsaustausches mit den zuständigen Mitgliedern der Räte der Bezirke über Probleme und Schwerpunktaufgaben bei der weiteren Gestaltung von Körperkultur und Sport, zur rationellen Nutzung der für Körperkultur und Sport eingesetzten Fonds sowie zur Koordinierung der Mittel im Interesse der Erreichung einer hohen Effektivität.

II.

Leitung und Arbeitsweise

§ 11

- (1) Das Staatssekretariat wird durch den Staatssekretär nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet.
- (2) Der Staatssekretär ist verpflichtet, die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften auszuwerten, die dazu erforderlichen staatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sports festzulegen und ihre Durchführung zu gewährleisten. Er hat neu auftretende Probleme einer Lösung zuzuführen und, soweit das erforderlich ist, dem Ministerrat grundsätzliche Fragen zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Der Staatssekretär hat zu gewährleisten, daß bei der Lösung der dem Staatssekretariat obliegenden Aufgaben die Prinzipien der wissenschaftlichen Führungstätigkeit durchgesetzt werden.
- (4) Der Staatssekretär ist für die Erziehung, Qualifizierung und den richtigen Einsatz der Führungskader des Staatssekretariats verantwortlich. Er hat die planmäßige, auf die Perspektive gerichtete Weiterbildung der Kader des Staatssekretariats und der leitenden Kader der ihm unterstellten Einrichtungen zu gewährleisten.
- (5) Der Staatssekretär stützt sich in seiner Leitungstätigkeit auf die Empfehlungen und Vorschläge
- des Wissenschaftlichen Rates
 - der Arbeitsgruppe für sozialistische Wehrerziehung
 - des Beirates für die Koordinierung der Sportartikelproduktion und des Sportartikelhandels
 - der Zentralen Fachkommission für Sportbauten
 - der Auszeichnungskommission.
- (6) Der Staatssekretär kann weitere Beratungs-, Fach- und Arbeitsgremien bilden.

§ 12

(1) Der Staatssekretär erläßt im Rahmen seines Verantwortungsbereiches Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Anweisungen und Richtlinien¹ und kontrolliert deren Durchführung.

(2) Der Staatssekretär nimmt die ihm auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sports durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben der staatlichen Auszeichnung wahr.

§ 13

(1) Der Staatssekretär ist den Leitern der ihm unterstellten Einrichtungen gegenüber weisungsberechtigt.

(2) Dem Staatssekretär unterstehen:

- die Deutsche Hochschule für Körperkultur
- das Forschungsinstitut für Körperkultur und Sport
- der Sportmedizinische Dienst
- die Forschungs- und Entwicklungsstelle für Sportgeräte
- das Büro für Sportbautenprojektierung
- die Zentrale Aufbauleitung
- das Generalsekretariat des Wissenschaftlichen Rates.

§ 14

(1) Dem Staatssekretär stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung Stellvertreter zur Seite. Er regelt die Verantwortung seiner Stellvertreter und überträgt ihnen zeitweilige oder ständige Aufgaben, die sich aus den Schwerpunkten der Arbeit ergeben.

(2) Im Falle der Verhinderung des Staatssekretärs übernimmt der von ihm benannte Stellvertreter die Befugnisse und Pflichten gemäß §§ 11 bis 13.

§ 15

(1) Die Stellvertreter des Staatssekretärs und die Leiter der Abteilungen des Staatssekretariats sind gegenüber dem Staatssekretär für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sie sind gegenüber den ihnen unterstellten Leitern und Mitarbeitern weisungs* berechtigt.

(2) Die Stellvertreter des Staatssekretärs konzentrieren sich auf die vorausschauende Klärung von Grundsatproblemen und bereiten die erforderlichen Entscheidungen des Staatssekretärs vor.

§ 16

Das Staatssekretariat gliedert sich in Abteilungen und Sektoren. Die Mitarbeiter des Staatssekretariats haben durch eigene schöpferische Arbeit, analytisch-prognostische Tätigkeit, wissenschaftliche Untersuchungen und Ausarbeitungen Entscheidungen des Staatssekretärs vorzubereiten und deren Durchführung zu gewährleisten. Sie haben neu herangereifte Probleme rechtzeitig aufzugreifen und Lösungswege vorzuschla-